

**HEIMAT- und  
KIRMESVEREIN  
ECKSTEDT  
(HKVE)**

**\*SATZUNG\***

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen “Heimat- und Kirmesverein Eckstedt” und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen in Sitz in **Eckstedt / Landkreis Sömmerda / Thüringen**.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er arbeitet unabhängig von politischen und wirtschaftlichen Organisationen.

Der Zweck des Vereins ist

- das Wiederbeleben und Pflegen der Traditionen der Gemeinde Eckstedt,
- Aufbau und Betreuung einer Heimatstube, die den Eckstedter Bürgern und ihren Gästen regelmäßig zugänglich gemacht wird,
- Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde Eckstedt,
- Einbeziehung der Eckstedter Jugend in die Traditionspflege der Gemeinde Eckstedt.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Erforschung der Geschichte Eckstedts und das Errichten einer Heimatstube, um die Eckstedter Traditionen wiederzubeleben und zu pflegen. Durch das Pflegen alter Sitten und Bräuche und die Durchführung von Heimatfesten und des Kirchweihfestes soll heimatliches Brauchtum gepflegt sowie das kulturelle Leben Eckstedts mitgestaltet und gefördert werden. Diese Aktivitäten sollen vornehmlich dazu dienen, den Kindern und Jugendlichen sowie Ortsfremden die volkstümlichen Traditionen und Wurzeln Eckstedts zu erschließen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über den künftigen Verwendungszweck beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, wenn sie die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

- (3) Die Aufnahme ist schriftlich und unter Verwendung des Beitrittsformulars zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstands benannt. Ehrenmitglied kann sein, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder durch Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muß mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Ein Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
  - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
  - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr
- (8) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## § 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Beschlußfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
  - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
  - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem 1. Vorsitzenden und zwei 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus den restlichen Personen.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Vorstand
  - drei Stellvertretern
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
  - Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Neuwahlen sind bei Bedarf in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung möglich und dann vorzunehmen, wenn im Verlaufe eines Vereinsjahres ein Vorstandsmitglied durch Tod, Austritt, Ausschluß oder sonstigen persönlichen Gründen ausscheidet oder ein begründeter Anlaß vorliegt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder den ständigen Vertretern einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des /der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

**Vorstehende Satzung wurde am 10.08.2001 in Eckstedt von der Mitgliederversammlung als Neufassung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**

**Hierfür zeichnen als Vereinsmitglieder:**



Vorstehende Satzung wurde am 30.08.2001 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sömmerda unter Nummer VR 619 eingetragen.  
Amtsgericht Sömmerda, 30.08.2001



Registrierführerin